

Von Gottes Gnaden Wir, Maria,

Geborne Königliche Printzeßin von Großbritannien p.p.
Vermählte Landgräffin zu Heßen, Fürstin zu Herßfeld,
Gräffin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda,
Schaumburg und Hanau p.p. Vormünderin und Regentin!

Urkunden und bekenne hiermit: Demnach bey
Unß die Gemeinde Marcköbel, Amts Windecken, um die
Gnädigste Confirmation* von Wayl. Herrn Friedrich Casimir
Graffen zu Hanau derselben unterm 12ten Jan: 1680 er-
theilten und also lautenden Privilegien*:

Wir Friedrich Casimir, Graff zu

Hanau, Rieneck und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg
Lichtenberg und Ochßenstein*, Erb Marschall und Ober Vogt
zu Straßburg p.

Urkunden und bekennen hiermit; Demnach sich bald zu An-
fang dieses Seculi zugetragen, daß Unsere Unterthanen zu
Marcköbel Windecken Amts, zu einigen mehreren Gerechtigkeiten
und verschiedenen Befreyung befuegt zu seyn sich beduncken laßen
und darüber an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht
zu Speyer gegen Unßern nunmehr in Gott ruhende Hochgeehrte

Vorfahren

**Confirmation: Bestätigung*

**Privilegien: Vorrechte*

**Burg Ochsenstein, Gem. Reinhardsmunster, Elsass*

Vorfahren an dieser Grafschafft Hanau Müntzenberg, Klage geführt, so daß diese Anno 1613 daselbst angezettelte Processen, sich nicht allein biß in Unßere Regierung extendiret*, sondern auch noch kürztlich, sowohl Occasione* solcher Processen, als sonsten, allerhand mehrere und solche Weiterungen entstanden, welche Unß zu Obrigkeitl. schärfferen Einsehen hätten veranlaßen können, gemelte Unßer Unterthanen aber sich endlichen, nach genaueren der Sachen Überlegung und Betrachtung, beßer darunter gefunden, unterthänigst um Gnade angeruffen und diese Sache, wie auch bey lobl. gedachtem Kayßerl. Cammer Gericht zeithero bestrittenen puncten, bezulegen und in der Güte erörtern zu laßen, in geziemender Submission* unterthänigst und inständigst angehalten, daß Wir hierauf die gantze Gemeinde des Fleckens Marcköbel samt und sonders nicht allein wiederumb zu Gnaden auf- und angenommen, sondern auch, wie sie ins künfftige in ein und anderm gehalten werden sollten, nachdeme folgende puncten in Beyseyen ged. Unßeres Fleckens hierzu gevollmächtigten Gerichts Leüten und des zur Güte von Ihnen angenommen Beystandes, des Hochgelehrten Unßeres Lieben Besondern Johann Gülthe d. U. Lt. und Advocaten in Franckfurth, vermittelst genugsamer und reiflicher Überlegung abgehandelt

**extendiret: ausgedehnen, erstrecken*

**Occasione: Gelegenheit, Anlaß*

**Submission: Unterwerfung, Gehorsam*

abgehandelt worden, darauff diese zu ewigen Zeiten verbleibende Verordnung gethan haben.

Und zwar so viel **Erstlich** die Gerichts Lade anbelanget, so solle dieselbe hiernechst auf dem Rathhauße /:wann eines gebaut seyn wird :/ inmittelst aber in des alten Bürgermeisters Hauße verwahret, zwey Schlüssel zu derselben verfertigt, der eine dem Herrschafftli. Schultheißen, der andere aber dem ältesten Schöffen zugestellt und die Sache so angeordnet worden, daß keiner ohne den andern zu dem Gerichts Siegel und was sonst vor Documenta in solcher Laden verwahrlich liegen mögen, kommen, zumahlen ohne den Herrschafftlichen Schultheißen weder Siegelung noch sonst ichtwas vorgenommen werden könne noch solle.

Vor das **Andere** sollen Unßere Unterthanen zu Marcköbel von denenjenigen Freyheiten, welche Ihre Voreltern, vor Entstehung obberührten beschwehrlichen Processen, genoßen, nicht verdrungen, und Ihnen daher einfolglich der Wein und Bier Schanck, wie nicht weniger die Erhebung des ordinären Weege-Geldes, jedoch mit der Condition wie bißher, also ferner gelaßen werden, daß Sie hingegen die Herrschafftliche OhmGelder* und Accisen*, gleich andern Unterthanen, davon gebührend entrichten, die Herrschafft
in

* Ohmgeld: Ungeld, Verbrauchssteuer, z. B. auf Wein

*Accisen: Abgaben, Steuer auf Grundnahrungs- und Genussmittel

in Verlegung der Bahn Weine* keine Hinderung finde, und dann auch die Brücken Weeg und Steege gebührend unterhalten werden.

Desgleichen bleibet es auch **Drittens** darbey, daß das Märcker Gericht, wie hiebevor, wiederum vollkommen besezt, die Erwählung der Gerichts Leüthe denen Schöffen frey gelaßen, die von denen Schöffen erkieste* Persohnen aber dem Herrschafft. Schultheißen vorgestellt, sodann in Herrschaffts Nahmen confirmet und darauf in Pflichten genommen werden sollen.

So viel **Viertens** die Frohnden*, sodann die LeibEigenschafft, angehet, so hätten Wir zwar genugsame Ursache gehabt, hierbey etwas härter zu halten, nachdem aber sich diese Unsere Unterthanen darinnen nicht finden können, sondern beständig davon gehalten, daß Ihre VorEltern, wie von der LeibEigenschafft, also auch denen würcklichen FrohndDiensten, je und alle Weege wären befreyet gewesen, AIß haben Wir es /: wie sie, Unterthanen, dann ein solches auch mit unterthänigem Danck angenommen :/ in die Wege gerichtet, daß sie ins Künfftige Jährl. a 1mo Januarii lauffenden Jahrs an zu rechnen, Unß und Unßern Nachkommen bey hiesiger Unßerer Grafschafft Hanau beständig Ein Hundert Zehen Gulden in die Kellerey* Windecken erlegen, diese Summe der Ein Hundert Zehen Gulden

auch

**BahnWein: Bannwein. Dieser Ausdruck stammt aus dem feudalen Mittelalter, als die Lehnsleute einen Teil ihrer Traubenlese, den so genannten Bannwein, an ihren Lehnsherrn abführen mussten.*

**erkiesen: erwählen, auswählen*

**Frohnden: Frondienst, Dienstleistung für den Grundherrn*

**Kellerey: Landesherrliche Finanzverwaltung*

auch beständig und zu ewigen Tagen ohnersteigert verbleiben, Sie aber hingegen von allen Frohndiensten /: der Festungs-Bau und diejenige Frohnden, wobey das gantze Land concurreret*, allein ausgenommen :/ gänzlich befreyet bleiben sollen; gestalten Wir dann auch die Praetension*, wegen der Leib Eigenschafft, Leib Huhn*, best haupts* theidigung* und dergleichen, schwinden laßen, und Sie davon, jedoch unter diesem Beding gantz frey erklären, daß von Ihnen, gleich andern der LeibEigenschafft nicht unterworfenen Unterthanen, auf den Abzugs fall der Zehnde Pfennig jedesmahlen ohne Weigerung richtig abgetragen werde. Nichtweniger ist dejenige Beschwehrde, welche **Fünfftens**, wegen des Brieffs Tragens, vorgekommen, dahin erörtert, daß die ordinaire* Herrschafftliche Brieffe, wie bißhero also ferner, durch die daselbstige Juden fortgetragen, diejenige, welche der Herrschafftliche Schultheiß vor sich in seinen particular* Angelegenheiten ablaßen wolte, aus seinen eigenen Mitteln bestellet, hingegen aber die, so die Gemeinde angehen, auch durch die Gemeinde oder auf Ihren Kosten fortgeschickt werden, sollen; jedoch soll die Gemeinde bey Kriegs Zeiten oder Fällen das gemeine Beste der Grafschafft betreffend, die Brieffe fort zu schaffen, sonderlich da die Juden nicht bey Handen wären, keine Difficultaeten machen. Und weilen vor das

Sechste

**concurreren: mittragen, sich beteiligen, zusammenstehen*

**Praetension: Anspruch, Forderung*

**Leib Huhn: Fastnachtshuhn, Fronhuhn, Leibhuhn*

**best haupts: Abgabe im Todesfall an die Herrschafft, die häufig im besten Stück Vieh oder im besten Gewand bestand*

**theidigung: Verteidigung, Verhandlung*

**ordinaire: gewöhnlich, normal, alltäglich*

**particular: individuelle, eigene Angelegenheiten*

Sechste die Gemeinde sehr flehentlich gebeten daß weilen
Wir Zeitwährender Unßerer Regierung einige in Ihrer
Terminney* gelegene Güther wie von andern Oneribus*
als auch der Beed* befreyet, Sie aber in dem Sie die
Beed allein zu entrichten angehalten würde den einen andern
abgenommenen Last nunmehr allein auf ihren Schultern
hätten, Wir Ihnen dießfalls eine Moderation* in Gnaden
gedeyhen laßen wolten; Alß werden die Ein Hundert neün
Gulden Funffzehn albus Jährl. ständiger Beed auf Ein
hundert Gulden wißentlich und wohlbedächtlich herunter
gesetzt, so daß Sie in die Kellerey Windecken künfftig mehr
nicht an Beed alß solche Hundert Gulden zu erlegen haben.

Desgleichen solle diese Gemeinde auf **Siebendens** denen
übrigen Unserer Unterthanen in den extraordinairn Anlagen
wie die Nahmen haben mögen durchgehend gleich gehalten,
und von Ihnen des fals keines Weges beschwehret werden.

Das Peinl. Gerichte **Achtens** angehend, bleibet es in alle
Wege bey der in dem gantzen Land gemachten Herrschafft.
Verordnung, jedoch mögen Wir geschehen laßen, daß falls ein
Delinquent in der Macköbeler Terminney auf der
That ergriffen würde, das Blut Gericht zu Marcköbel,
wie es sonst zu Windecken zu geschehen pfelet von denen
ordinarü-

**Terminney: Gemarkung, innerhalb der Gemeindegrenzen, Gemeindegebiet*

**Oneribus: Belastungen*

**Beed: Bede, eine vom Landesherrn auf den Grundbesitz erhobene direkte Steuer*

**Moderation: Ermäßigung*

ordinarü Schöffen gehalten in Unßerm Nahmen ordentlich
gehenget auch die Execution daselbsten an Handen ge-
nommen werde; Es solle aber diese Gemeinde hingegen
verbunden seyn sowohl die Gefängnüßen als das Hochgericht
und was sonst zur Execution gehöret /: außer der zur
Execution selbsten gehörigen Unkosten als welche aus dem Land-
Seckel worzu die Gemeinde Acht Gulden Jahrl. erleget, bezahlet
werden :/ solchen falls auf ihren eignen Kosten zu und aufrichten
auch stellen zu laßen.

Gleichwie Unß auch vor das **Neunde** die übele Verfahrnung
in Ihrer der Marcköbeler Waldungen nicht anderst als höchst-
mißfällig vorkommen können, maßen von einigen aus der Gemeinde
dieselbige nicht allein vor sich und ihre Posteritaet* ruiniret sondern
Unß auch dadurch die Jagden daselbsten nicht wenig verdorben
worden; Alß solle ins künfftige der Wald Ordnung beßer
nachgelebet und außer der ordinari unschadliche Beholtzung
und gewöhnlichen Bau recht gar keine Stämme ohne Vorwißen
und Consens Unßeres jeweiligen Schultheißen gefället werden

Und demnach Sie **Zehendens** sowohl diese beyderseits reifl.
überlegte Puncten und darüber ergangene diese Unßere
Gnädigste Verordnung in geziemender Devotion* angenommen,
als auch sonst sich wie treuen Unterthanen eignet und
gebühret

*Posteritaet: Nachwelt, Nachkommenschaft

*Devotion: Ergebenheit, Untertänigkeit

gebühret, bey allen und jeden Vorfällen zu verhalten festiglich versprochen und zugesagt; Alß haben Wir Sie Ihrem inständigen flehendlichen unterthänigen Bitten nach, hinwiederum zu Unßern Hulden und Gnaden bereits gnädiggedl. maßen nicht allein uff und angenommen, sondern es solle auch alle dasjenige was Zeit währenden Processus /: welcher hiermit gleichfalls uffgehoben wird :/ vorgegangen seyn mag vergeßen Tod und ab seyn und gegen Sie ferner nicht ressentiret* werden, deßen allen zu wahrer Urbund haben Wir Unß nicht allein eigenhändig unterschrieben und Unßer Gräfflich Secret* wißentlich hievor drucken laßen, sondern es wird auch Unßern nächsten Agnaten* und statt deren der Fürstlichen Mit Vormundschaft die Confirmation hierüber nicht zu wieder seyn, Geben in Unßerer Residentz und Vestung [Festung] Hanau den 12ten Januarii 1680

unterthänigst nachgesucht, und dann diese von ermeldtem Herrn Graffen Friedrich Casimir, Hanau Lichtenbergischer Linie ertheilte Privilegien, Unß und Unßeres Pflegbefohlenen Sohnes des Erb Printzen zu Heßen Caßell Liebden* in keine Weege zwaren verbinden,
Wir

**ressentiren: [Schmerzen] verspüren, erfahren, erleiden laßen*

**Secret: vertrauliche Mitteilung*

**Agnaten: männliche Blutsverwandte der männlichen Linie*

**Liebden: Anrede von Fürsten für gleich- und niedrigrangigere Fürsten)*

Wir aber dieser Unßerer getreuen Gemeinde Marcköbel gethanen demüthigen Bitte aus besondern Gnaden dennoch willfahret haben; Alß wollen Wir demselben obangeführte Privilegien hiermit jedoch sonder einige Consequenz*, ferner gnädigst laßen und bestätigtet haben, thun das auch hiermit also und dergestalten daß sie, die Gemeinde Marcköbel, solcher wie bißhero also auch führohin genießen solle; Zu deßen wahren Bekräftigung haben Wir Unßer Königl. Fürstl. Obervormundschaftliches Innsiegel hierauff drucken laßen. So geschehen Celle den 7ten Aug. 1762

**Consequenz: Folge*